

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 30. Juni

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922. Vom 13. Mai 1955. (S. 37).

II. Bekanntmachungen.

Ordnung des kirchlichen Lebens (S. 37). — Kirchenkollekten im Juli (S. 39). — Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ökypfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. April 1952 / 11. Februar 1954 (S. 39). Altersgrenze für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer (S. 39). — Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (S. 40). — Krankenseelsorgerkonvent im Sommer 1955 (S. 40). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 40). Buchhinweis (S. 40). — Druckfehlerberichtigung (S. 40).

III. Personalien (S. 40).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922.

Vom 13. Mai 1955.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924 S. 89 — in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Oktober 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 77 — wird, wie folgt, geändert:

§ 124 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sein Stellvertreter im Vorsitz ist der andere Bischof, bei dessen Verhinderung das dienstälteste geistliche Mitglied

der Kirchenleitung. Das Dienstalter richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Kirchenleitung, bei gleichem Dienstalter nach dem Tage der Ordination.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. Juni 1955.

Das vorstehende von der 13. ordentlichen Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung:

D. Salfmann.

KL 845

Bekanntmachungen

Ordnung des kirchlichen Lebens.

Kiel, den 25. Juni 1955.

Die 13. ordentliche Landessynode hat am 13. Mai 1955 die nachstehend veröffentlichten weiteren Teile der Ordnung des kirchlichen Lebens angenommen.

IX. Vom Amt.

1. Gott, der Herr, hat seiner Kirche das Amt gegeben, das die Veröhnung predigt. Durch dieses Amt, die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, wirkt der Heilige Geist rechten Glauben an Jesus Christus und sammelt die Gemeinde. Die öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung soll niemand ohne ordentliche Berufung ausüben.

2. Das Amt des Pastors wird in der Ordination durch die geordneten Organe der Kirche übertragen. Der Gemeindepastor übt das Hirtenamt aus durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er übt in solchem Dienst Seelsorge an der Gemeinde. Er tröstet die

Angefochtenen und ruft die Fernen. Er hat die Aufgabe, falscher Lehre zu wehren, die Gemeinde vor Irrglauben und Verwirrung zu behüten und den Irrenden und Verführten in seelsorgerlicher Treue zurechtzuhelfen. In dem allen erweist er sich als Diener des Wortes und darf darum weder eine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen noch sich selbst über das Wort Gottes erheben. Er ist nicht Herr der Gemeinde, aber auch nicht ihr Werkzeug. Sein Dienst erfordert es, daß er treu für seine Gemeinde betet und ihr mit seinem ganzen Hause ein Vorbild ist.

Die Leitung der Kirche trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Gemeinden oder für ein ganzes Kirchengebiet. Sie sorgt für die Ausbildung und Fortbildung, für die Berufung und Amtsführung der Diener der Kirche. Sie wacht darüber, daß in der Kirche Recht und Ordnung, Aufsicht und Verwaltung dem geistlichen Aufbau der Gemeinde dienen. Die zum Bischofsamt Berufenen ordinieren die Pastoren und visitieren die Gemeinden. Sie sind Seelsorger der Pastoren. Sie wecken die Verantwortung der einzelnen Gemeinden füreinander und für den Dienst der ganzen Kirche.

Um die Lauterkeit der Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente hat die ganze Gemeinde besorgt zu sein. Das gilt besonders dann, wenn Irrlehre in die Gemeinde eindringt und die Träger des Amtes dabei schuldig werden oder versagen sollten. Es kann in Notfällen, vor allem im Angesicht des Todes, auf Grund der heiligen Taufe Recht und Pflicht eines jeden Gliedes der Kirche sein, einzelne Aufgaben des Amtes auszuüben.

3. Das Amt des Wortes und der Gnadenmittel ist das eine und eigentliche Amt der Kirche. In Entfaltung dieses Amtes oder in Zuordnung zu ihm gibt es in der Kirche neben dem Amt des Pastors eine Fülle weiterer Ämter und Dienstleistungen, in denen die Gaben des Geistes zum Aufbau der Gemeinde wirksam werden. Dazu gehören die Ämter der Lehre, der Diaconie und der Gemeindeverwaltung, wie Lehrer der Kirche, Missionare und Evangelisten, Religionslehrer und -lehrerinnen, Katecheten und Lektoren, Organisten und Kantoren, Kirchenälteste und Kirchenpfleger, Diakone und Diaconissen, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Mitarbeiter in den Werken der Kirche und alle anderen Helfer der Gemeinde. Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden ihre Aufgaben auch sind, dasselbe Ziel, daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.

4. Die Kirche ruft Männer und Frauen zu solcher Arbeit und rüstet sie zu. Jede Gemeinde muß darin ihre Aufgabe sehen, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen. Sie wird um rechte Mitarbeiter beten und ihre Zurüstung mit ihrem Opfer tragen. Christliche Elternhäuser und eine lebendige junge Gemeinde können dazu helfen, die Freude für das Amt der Verkündigung und den Dienst der Liebe zu wecken.

X. Vom Dienst der Glieder der Gemeinde.

1. Wo das Evangelium verkündigt und im Glauben angenommen wird, wächst Gemeinde, die zum Dienst bereit ist. Weil Christus sich für sie geopfert hat; ist all ihr Dienst Dankbarkeit. Die Glieder der Gemeinde empfangen täglich aus Gottes Hand geistliche Gaben und auch irdische Güter, wie Gesundheit des Leibes, Zeit und Geld. Dies alles vertraut Gott ihnen an, damit sie es als seine Haushalter verwalten. Ein Mensch bleibt nicht bei Christus, wenn er die Gaben, die Gott darreicht, für sich behält und seinen Bruder vergift.

2. Ein Dienst, den die Gemeindeglieder einander schulden, ist die Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Gottes Wort hören, das Sakrament empfangen, Singen und Beten, erbetene Gaben willig darbringen, baut die Gemeinde auf und ist ein Zeugnis vor der Welt.

Das gottesdienstliche Leben bedarf der besonderen Mitwirkung von Gemeindegliedern: Chorgesang, Beteiligung an Schriftlesung und Gebet, Sammlung des Opfers und Dienste äußerer Ordnung. Ein guter Dienst am Leben der Gemeinde ist es auch, wenn sich Gemeindeglieder vor dem Gottesdienst unter dem Text der Predigt zur Fürbitte vereinen.

3. Die Glieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Gerade die geringsten ihrer Brüder, die Kranken und Alten, die Hilfsbedürftigen und Gefährdeten sind der Gemeinde anbefohlen. Gegenüber der grenzenlosen Liebe Jesu werden die Glieder der Gemeinde ständig aneinander schuldig. Sie können aber Vergebung empfangen, einander vergeben und neu dienen.

4. In der Gemeinde sind alle besonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln und für ihren Dienst rüsten, miteinander verbunden. Männer-, Frauen- und Jugendwerk, Haus- und Bibelkreise, kirchlicher

Besuchsdienst und die Sammlung des Opfers von Haus zu Haus sind Dienst in und an der Gemeinde und auf die Mitarbeit der Gemeindeglieder angewiesen.

5. Jeder Christ ist an dem Ort, an den er gestellt ist, ein Zeuge seines Herrn. In Ehe und Familie, Beruf und öffentlichem Leben bewährt sich sein Christenstand im Alltag. Hier wirkt sich der christliche Glaube für das Zusammenleben der Menschen ordnend und befreiend aus. Das Zeugnis der christlichen Wahrheit kann durch ein Versagen des Christen in seiner Lebensführung und seinem Verhalten zum Mitmenschen unglaubwürdig werden.

6. In ihrem Zeugnis und Dienst darf die Gemeinde diejenigen ihrer Glieder nicht vergessen, die sich ihr entfremdet haben. Die Gemeinde trägt schwer daran, daß viele in ihrem Bereich wohnen, die seit ihrer Taufe und Konfirmation keine Verbindung zur Gemeinde gefunden oder auch nur gesucht haben oder die ihr entfremdet worden sind. Es sollte keinen Gottesdienst in der Gemeinde geben, in dem ihrer nicht in der Fürbitte gedacht wird. Die Gemeinde soll sich unablässig darum bemühen, diese ihre Glieder in der persönlichen Begegnung zu fragen und zu suchen, sie durch das geschriebene oder gedruckte Wort zu rufen und ihnen im Dienst der christlichen Liebe besonders zu helfen. Die Gemeinde stirbt, wenn sie nicht missionierende Gemeinde ist.

7. Die Gemeinde wird ihr Augenmerk auch auf die Zustände des öffentlichen Lebens richten. Hier liegt vor allem für die Kirchenvorsteher eine wichtige Aufgabe vor.

Aber auch der Pastor und alle, die ein leitendes Amt in der Kirche haben, müssen bedenken, daß der Kirche ein Wächteramt gegeben ist. Die Gemeinde kann nicht an den Nöten und Aufgaben des Volkes vorbeileben. Es gehört zu ihrem missionarischen Auftrag, daß sie diese Nöte stellvertretend vor Gott bringt und in der klaren Verkündigung des Wortes zu heilen sucht.

8. Die Kirche kann ihre Aufgaben an der Welt nur dann recht erfüllen, wenn sich die Gemeinden und ihre Glieder zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden. Mission unter Juden und Heiden, Volksmission und Evangelisation, Diasporahilfe, Innere Mission und Hilfswerk werden nur dann im Segen wirken, wenn die Glieder der Gemeinde in Fürbitte und Opfer daran mitarbeiten.

9. Als Glied seiner Gemeinde steht der einzelne Christ in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Die Gemeinde weiß sich mit den Gemeinden und Kirchen ihres Bekenntnisses in aller Welt verbunden und nimmt in gemeinsamen Aufgaben an ihrem Leben teil. Sie steht in ökumenischer Zusammenarbeit mit allen Kirchen, die einander helfen wollen, im Hören auf das Evangelium mehr und mehr in der Erkenntnis Jesu Christi zu wachsen. Mit der gesamten Christenheit wartet sie auf den Tag, an dem die Verheißung der einen Herde unter einem Hirten erfüllt sein wird.

Teil I (Von der Taufe) ist im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1951, Seite 2), Teil II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend) und Teil III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde) sind im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1952, Seite 4) ff., Teil IV (Vom Gottesdienst), Teil V (Von der Beichte und Losprechung), Teil VI (Vom Heiligen Abendmahl) und Teil VIII (Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis) sind im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1953, Seite 49 ff. veröffentlicht worden.

Die Kirchenleitung

D. S a l m a n n

Kirchenkollekten im Juli.

Kiel, den 10. Juni 1955.

Der Name Rickling sollte in unserm Lande allgemein bekannt sein. In diesem Ort zwischen Neumünster und Segeberg stehen die Häuser der Barmherzigkeit; hier schlägt das Herz der Inneren Mission. Hier wachsen die Diakonschüler unserer Landeskirche hinein in ihren für die kirchliche Arbeit so wichtigen Beruf. Hier werden sie zugerechnet für den Dienst in Heimen, an Krankenbetten, in Anstalten und Gemeinden. Hier reifen sie heran als Diener Jesu Christi mit Herz und Hand, mit Werk und Wort. Unsere Gabe am 4. Sonntag nach Trinitatis (am 3. Juli) gilt der Brüderanstalt in Rickling.

Am 5. Sonntag nach Trinitatis wird über den Fischzug des Simon Petrus gepredigt: „Von nun an wirst du Menschen fangen.“ Wo das Evangelium Jesu Christi verkündet wird, fahren Menschen ihm gehorsam auf die Höhe und werfen das Netz aus. Wer versteht diesen Auftrag des Sohnes Gottes tiefer als die Sendboten der Mission, die ihren Weg gehen als Prediger, Ärzte, Lehrer, Schwestern in fernen Landen! Und uns fällt es zu, im Opfer für die Heidenmission an diesem Sonntag (10. Juli) ihnen Kraft und Mut zu geben zum Werk.

Jurüstung zum kirchlichen Dienst — mit diesem Wort wird alle Verkündigung und Dienstbereitschaft in unserer Landeskirche umfaßt. Wir wissen alle, wieviele Kräfte die Gemeinde braucht — Pastoren, Lehrer, Gemeindegewestern, Pfarrgehilfen, Pfarrgehilfinnen, Kräfte für Unterricht und Seelsorge. Wir wissen auch, wievielen auf dem langen und nicht leichten Weg der Vorbildung geholfen werden muß. Unsere Bitte in den Gottesdiensten am 24. Juli zielt dahin. Wem das Herz brennt für die Sache Jesu Christi, dem sollen sich auch die Türen auftun zu den vielen Ämtern und Diensten in der Gemeinde. Es fehle nirgendwo an Sirten und Helfern.

Es gibt wohl kaum Kirchenvorstände im Lande, die noch nie mit dem Amt der Gemeindehelferin befaßt worden sind. Sei es, daß sie es einrichten sollten, sei es, daß sie es dringend neu besetzen mußten. Sie denken dabei an eine Fülle von Aufgaben, an die Jugend wie an die Alten, an Besuchsdienst wie pflegerische Pflicht, an Hilfe in der Verwaltung wie auf den Gottesdienst hin. Wir sind dankbar, daß sich in Breklum unser Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst befindet, das allen offen steht, die Gemeindehelferinnen, Katechetinnen, Mitarbeiterinnen in den Gemeinden werden wollen. Unser gottesdienstliches Opfer am 31. Juli 1955 dient dazu, Mittel zu schaffen und Menschen zu fördern für diese wichtige Aufgabe und den Aufbau unserer Gemeinden entsprechend dem Psalmenwort: „Dienet dem Herrn mit Freuden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummaek.

J.-Nr. 9574/III

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. April 1952/11. Februar 1954 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1954 Seite 30 ff.).

Kiel, den 10. Juni 1955

Zu der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Änderung der oben angeführten Richtlinien (ver-

öffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1955 Seite 35) teilt die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — unter dem 11. Juni 1955 — Tgb.Nr. 11 696. II. (2. Ang.) — ergänzend mit:

Bei der Fassung von Ziffer 1 unseres Rundschreibens vom 27. Mai 1955 — 11 696 II — ist versehentlich eine Unausgeglichenheit insofern unterlaufen, als nicht klar genug zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die Erhöhung des Hundertsatzes im § 22 nur zu verstehen ist als eine Erhöhung der zugrundeliegenden Grundgehälter um 120 v. H.

Deswegen wird Ziffer 1 unseres Rundschreibens vom 27. Mai 1955 — 11 696 II — durch folgende Fassung ersetzt:

§ 22 erhält folgenden Satz 2 und 3:

„Ab 1. April 1955 wird die Berechnungsgrundlage für die echten Östpfarrer durch Gewährung einer Teuerungszulage von 20 v. H. zum Grundgehalt (einschließlich etwaiger Ruhegehaltsfähiger Zulagen) geändert. In den Fällen, in denen bei Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge ein Wohnungsgeldzuschuß nicht berücksichtigt ist, oder in denen eine Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht vorliegt, erhöhen sich die Versorgungsbezüge um 16 v. H.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Göldner

J.-Nr. 9716/VIII

Altersgrenze für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer.

Kiel, den 3. Juli 1955.

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchenvorstände auf die Einhaltung der Altersgrenze für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer, die in der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 10. Februar 1949 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 23 — auf das 70. Lebensjahr festgesetzt worden ist, hingewiesen. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen gerechtfertigt. Sie bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses. Die Synodalausschüsse werden gebeten, vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu überprüfen, ob die Verlängerung des Dienstes verantwortet werden kann.

Im Hinblick auf die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel verbundene Verantwortung muß bei aller Anerkennung für oft jahrzehntelange treue Arbeit auf eine rechtzeitige Ablösung geachtet werden. Es ist Pflicht der Kirchenvorstände, sich in ihren Gemeinden beizeiten nach geeigneten Ersatzkräften umzusehen und diese durch den ausscheidenden Kirchenrechnungsführer einarbeiten zu lassen.

Das Landeskirchenamt gibt zu bedenken, daß bei überalterten Kirchenrechnungsführern mit einem raschen Kräfteverfall gerechnet werden muß, der oft erst sichtbar wird, wenn sich Unzulänglichkeiten oder gar Vermögensschäden in der Verwaltung herausstellen. Auf die sich hieraus unter Umständen ergebende Regresspflicht der Kirchenvorstände wird besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Göldner.

J.-Nr. 9716/VI/VIII

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal.

Kiel, den 25. Mai 1955.

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung vom 28. März 1953 (Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl. S. 29) weisen wir noch einmal darauf hin, die Arbeitsgemeinschaft, die sich der Förderung und Pflege der Friedhofskultur annimmt, durch Erwerb der Mitgliedschaft zu unterstützen. Die Arbeitsgemeinschaft hat in der Schriftenreihe „Friedhof und Denkmal“ als Heft 4 eine Abhandlung über „Reihengrab und Gräberfeld in ihrer Gestaltung“ herausgegeben. Es handelt sich um einen mit vielen Abbildungen ausgestatteten Ratgeber für die Praxis der Friedhofsgestaltung. Das im Bärenreiter-Verlag in Kassel erschienene Heft kann über die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Hermannsburg über Celle, Birkenhaus, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 8627/VII

Krankenseelsorgerkonvent im Sommer 1955.

Kiel, den 16. Juni 1955.

Die haupt- und nebenamtlichen Krankenseelsorger laden wir hiermit zu einem Konvent ein, der am Montag, dem 8. August 1955 im Martinshaus zu Rendsburg, Kanalufer 48, stattfinden soll.

Tagesordnung:

- 10.30 Uhr: Eröffnung des Konventes.
Mitteilungen, Berichte.
- 11.00 Uhr: Vortrag von Pastor Dr. med. Bornkoel-Samburg: „Vom Sterben in der Krankheit, anschließend Aussprache.“
- 13.00—14.30 Uhr: Mittagspause mit gemeinsamem Essen.
- 14.30 Uhr: Referat von Oberkonsistorialrat Brumack-Kiel: „Seil und Heilung der Kranken“ — an Hand neuer Bucherscheinungen.
- 15.30 Uhr: Lichtbildervortrag von Pfarrer Dr. Lic. Euler-Dießen: „Hospital und Kunst“, anschließend Aussprache.
- 17.00 Uhr: Ende des Konventes.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung der Teilnahme im Martinshaus (Tel. 31 15/16). Die Reisekosten usw. sind von den entsendenden Stellen (Propsteien, Kirchengemeinden, Verbänden) zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m a c k

J.-Nr. 9855/III

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle des Südbezirks der Kirchengemeinde Sademarschen, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1955 erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Be-

setzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Rendsburg, am Kirchhof 21, an das Landeskirchenamt zu richten. Sademarschen liegt an der Bundesbahnstrecke Neumünster—Seide; Mittelschule ist am Ort. Pastorat vorhanden. Auskunft erteilt der Kirchenvorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9610/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird zum 1. November 1955 frei. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz an das Landeskirchenamt zu richten.

Nach Durchführung der zur Zeit schwebenden Umgemeindungsverhandlungen ist Bornhöved eine übersichtbare Landgemeinde mit etwa 5000 Gliedern. Gute Wegeverhältnisse. Der Kirchort liegt an der Straße Neumünster—Plön und an der im Ausbau befindlichen großen Straße Kiel—Bad Oldesloe. Pastorat mit modernisierter Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 010/III

Buchhinweis.

Im Verlag Herbert Kenner, Berlin-Grünwald, Königsallee 40, erscheint seit kurzer Zeit die Monatszeitschrift „Die Mitarbeit“. Wir empfehlen den Bezug dieses Monatsheftes der Aktion Evangelischer Arbeitnehmer. Das einzelne Heft kostet bei 40 Seiten Text DM 0,90 und wird durch die Post ausgeliefert.

J.-Nr. 9512/V

Druckfehlerberichtigung.

Kiel, den 16. Juni 1955.

In dem Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 33) muß es in dem Satz vor § 1 heißen:

„Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.-Nr. 9863/VIII

Personalien

Bestätigt:

- Am 10. Juni 1955 die Wahl des Pastors Heinrich Sübner, z. Z. in Langenhorn, zum Pastor der Kirchengemeinde Langenhorn, Propstei Suisum-Bredstedt;
- am 18. Juni 1955 die Wahl des Pastors Robert Prügmann, bisher in Brokstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 5. Juni 1955 der Pastor Günther Torp als Pastor der Kirchengemeinde Norderbrarup, Propstei Südangeln;
- am 5. Juni 1955 der Pastor Klaus Reichmuth als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn.